

digten, in genauer Übereinstimmung mit den Forderungen des Straf- und Prozeßrechts entschieden werden."⁸

Konsequenter Schutz vor Straftaten, ihre unbedingte Ahndung und Gewährleistung der Gesetzlichkeit im Strafverfahren bilden eine dialektische Einheit. Der Kampf gegen Straftaten kann nur unter strikter Einhaltung der Gesetze erfolgreich geführt werden.

Die Forderung, strikt die Gesetze einzuhalten, ist vor allem an die staatlichen Organe gerichtet, die den Kampf gegen die schwersten Rechtsverletzungen — die Straftaten — zu führen haben, d. h. die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Untersuchungsorgane. Verletzen sie das Recht, untergräbt dies in besonderem Maße die Autorität der sozialistischen Rechtspflege, der sozialistischen Rechtsordnung. Sozialistische Gesetzlichkeit im Strafverfahren bedeutet also Anwendung aller gesetzlich geforderten Maßnahmen zur Untersuchung, Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen. Zugleich ist damit gesagt, daß nur die gesetzlich zulässigen Maßnahmen getroffen werden dürfen. Das Gesetz läßt bei der Durchführung von Strafverfahren weder Passivität der Organe der Strafrechtspflege, noch die Verletzung der gesetzlich geschützten Rechte der Bürger zu. In der sozialistischen Gesellschaft bedeutet Durchsetzung der Gesetzlichkeit im Kampf gegen Straftaten zugleich Gewährleistung der Rechte der Bürger, weil die Interessen der Gesellschaft mit den Grundinteressen der Bürger übereinstimmen. Sie ständig in Übereinstimmung zu bringen, ist ein Prinzip sozialistischer Staatspolitik. Der sozialistische Humanismus ist dem sozialistischen Recht immanent.

Diese Feststellung bedeutet nicht, daß keinerlei Widersprüche zwischen dem Kampf gegen Strafrechtsverletzungen und der Wahrung der Rechte der Verfahrensbeteiligten, insbesondere des Beschuldigten und Angeklagten existieren. Sie können sich aus dem Verhalten des Strafrechtsverletzers ergeben, der oft bemüht ist, seine Straftat zu verschleiern. Sie können auch durch einzelne Mängel des Gesetzes bedingt sein oder auch bei mangelnder Qualifikation eines Mitarbeiters der Untersuchungsorgane.

eines Staatsanwalts, Richters oder Rechtsanwalts entstehen. Diese Widersprüche sind jedoch prinzipiell lösbar, weil die vom Gesetz vorgezeichnete Tätigkeit der Rechtspflegeorgane zur Bekämpfung von Straftaten im Sozialismus zugleich die Wahrung der Grundinteressen jedes einzelnen bedeutet, alles für das Wohl des Menschen zu tun, Sinn des Sozialismus ist.⁹

Deshalb sind für die umfassende Gewährleistung des Prinzips der sozialistischen Gesetzlichkeit im Strafverfahren auch eine Reihe juristischer Garantien geschaffen worden. Sie betreffen die detailliert geregelten rechtlichen Möglichkeiten für eine aktive Mitwirkung der Beteiligten im Strafverfahren, die Verpflichtung der Rechtspflegeorgane, die Verfahrensbeteiligten über ihre Rechte zu informieren, die Regelungen, die eine Kontrolle der Maßnahmen und Entscheidungen durch übergeordnete Organe ermöglichen, z. B. Beschwerde, Protest, Berufung und Kassation, die Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren, z. B. durch Vertreter der Kollektive, die Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung usw.

3.2.2.

Feststellung der objektiven Wahrheit

Eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung besteht darin, daß jede Straftat aufgedeckt und der Schuldige — und nur der Schuldige — strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Wiederholt hat W. I. Lenin auf den Zusammenhang zwischen Erfüllung dieser Aufgabe und echter Verbrechensprophylaxe hingewiesen.¹⁰

Die Strafprozeßordnung enthält in der Grundsatzbestimmung des § 8 die Verpflichtung, im Strafverfahren die objektive Wahrheit festzustellen. Diese gesetzliche Forderung bedeutet ihrem Wesen nach, wahre Erkenntnisse über die Straftat und

8 Sammlung der Beschlüsse des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR 1924—1977, Moskau 1978, Teil 2, S. 20 (russ.).

9 Vgl. IX. Parteitag der SED. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, S. 19 ff.

10 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 4, Berlin 1955, S. 399.